

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Initiative 18 – free, safe & sustainable media e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative 18 – free, safe & sustainable media e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 50765 Köln, Andreasstrasse 1a.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines pluralistischen Mediumfelds, der Pressefreiheit, Unterstützung von verantwortungsvollem Journalismus, Steigerung der Medienkompetenz, Vermeidung von Desinformation, z.B. durch Fake News und Hate Speech und Förderung von Datenethik zur langfristigen Stärkung von demokratischen Grundstrukturen. Wir orientieren uns dabei an der Nachhaltigkeitsdefinition der Vereinten Nationen (Triple Bottom Line: sozial, ökologisch, ökonomisch), um ein werte-basiertes Media-Ökosystem als Standard zu etablieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden, die diese Mittel zur Verwirklichung der in § 2 (1) bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Der Verein darf Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann initial in der Gründungsversammlung oder grundsätzlich in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen.

- (5) Änderungen der Beitragshöhe gelten ab dem folgenden Geschäftsjahr.
- (6) Mitglieder werden über Änderungen rechtzeitig informiert.
- (7) In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen oder -befreiungen gewähren.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs (6) Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. in beratender Funktion ein Beirat, sofern ein solcher durch den Vorstand berufen wird.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und zwei (2) weiteren Mitgliedern (stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sowie dem Vorstand Finanzen), der den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB bildet („Vertretungsberechtigter Vorstand“). Es können neben dem Vertretungsberechtigten Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden („Erweiterter Vorstand“). Der Gesamtvorstand aus Vertretungsberechtigten Vorständen und Erweiterten Vorständen besteht aus maximal zehn (10) Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann im Beschlusswege zusätzlich bis zu zwei Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Wahl in den Vorstand nicht vorliegen, kooptieren.
- (3) Der Vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Erweiterter Vorstand ist nicht zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB nach außen berechtigt.
- (4) Zwei Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Für Bankgeschäfte ist die Vorständin / der Vorstand Finanzen gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/die stellvertretenden/r Vorsitzende/r vertretungsberechtigt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch die / den Vorsitzende(n) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Video- oder Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Video- bzw. Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
- (9) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (10) Dem Vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - (d) Wahl der Kassenprüfer*innen sowie der Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
 - (e) Entlastung des Vorstands,
 - (f) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - (g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - (h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (k) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - (l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - (m) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 - (n) Die Einladung erfolgt schriftlich (per Bote, per Post oder digital) durch den Vorstand mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Für dringliche außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von fünf (5) Tagen. Der Vorstand entscheidet, ob Dringlichkeit gegeben ist.
 - (o) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Versammlung). Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder als Online-Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§9 Protokollführung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einen (1) Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. In eiligen Fällen sind Anträge auf Satzungsänderung mit einer Frist von fünf (5) Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§11 Ausschussbildung

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse können spezifische Aufgaben übernehmen und Vorschläge ausarbeiten.
- (3) Die Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse werden vom Vorstand festgelegt.

§12 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner fachlichen Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Im Beirat sollen Repräsentanten und Fachleute, z.B. aus Medien, Wirtschaft, Politik, und Wissenschaft vertreten sein, die in der Öffentlichkeit für die Zwecke des Vereins werben und bereit sind, zur Förderung des Vereinszwecks ihre spezifischen Fachkenntnisse einzubringen. Der Beirat ist ein Forum für die Weiterentwicklung des in § 2 beschriebenen Vereinszwecks.
- (3) Der Vorstand benennt die Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von zwei (2) Jahren. Die Beiratsmitglieder können auch Mitglieder des Vereins sein. Die wiederholte Berufung von Beiratsmitgliedern ist zulässig
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei (2) Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n). Der Beirat ist auch berechtigt, Fachausschüsse für bestimmte Themenfelder zu bilden, die als Arbeitskreise des Beirats fungieren und dem Vorstand Bericht erstatten.
- (5) Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Die Vorstandmitglieder haben in den Beiratssitzungen Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist über Verlauf und Ergebnisse von Beiratssitzungen zu unterrichten. Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, die der Beirat aus seiner Mitte wählt. Der Beirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§13 Finanzregelungen und Kassenprüfung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks.

- (3) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung geprüft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit der Frist von vier (4) Monaten besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die letzte Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens und beachtet dabei, dass das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Satzungszweck unter § 2 fällt.

Düsseldorf, 29.08.2024

Manfred Kluge, Vorsitzender

Leah Gasch, Vorstand Finanzen